

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 70/Dr. Egger

Durchwahl
3137

Datum
18.9.2024

FMA-Entwurf ICAAP-Mindeststandards

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des ICAAP-MS dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

1. Anwendungszeitpunkt

Die regulatorischen Umstellungsprozesse für Basel IV sollten Vorrang haben. Insbesondere sollten jene Fachabteilungen, die hier besonders stark einbezogen werden müssen, diese Überarbeitungen inkl. Nacharbeiten zum Zwecke der Qualitätssicherung ohne zusätzliche Belastungen durchführen können. Zu diesen Fachabteilungen zählt in jedem Fall das Risikomanagement. Daher sollte bitte der erste Anwendungszeitpunkt nicht „frühestmöglich“, sondern erst ab Anfang 2026 erwartet werden.

2. Normative Perspektive - Managementpuffer Rz 31

Wir sehen die in Rz 31 vorgesehene Einführung eines Managementpuffers kritisch. Dies betrifft insbesondere die im Beispiel angeführte Forderung, wonach sowohl die OCR als auch die P2G auch unter adversen Szenarien eingehalten werden müssen. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kapitalanforderungen für hypothetische Stressszenarien erhöht werden, ohne dass diese aufsichtliche Erwartungshaltung tatsächlich einen Mehrwert für die Finanzmarktstabilität bewirkt.

Die Einführung eines Managementpuffers sollte daher in den finalen MS nicht mehr vorgesehen werden.

3. Grundsatz 3 - Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt - Beispiel zur Vorgehensweise in der normativen Perspektive - Rz 31

In Rz 31, Beispiel Seite 11 wird wie folgt ausgeführt:

„Je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts werden darüber hinaus die Auswirkungen auf die Risikoauslastung der ökonomischen Perspektive ermittelt. Hierdurch entsteht eine zweckdienliche Verbindung von normativer und ökonomischer Sicht. Jedenfalls wird zur Simulation der Risikoauslastung das interne Kapital um die Verluste aus der normativen Perspektive reduziert.“

Die EZB verlangt lediglich, dass die beiden Sichten kommunizieren sollen, d.h. Informationen aus der normativen Sicht sollen in der ökonomischen Sicht genutzt werden und vice versa. Es wird aber nicht verlangt, dass die Ergebnisse einer Sicht in der anderen abzuziehen sind. Der Ansatz der FMA geht somit über jenen der EZB hinaus.

Das Wording in Beispiel auf Seite 11 sollte daher bitte im Einklang mit den EZB-Vorgaben angepasst werden.

4. Grundsatz 5 - Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert - Verlustabsorptionsfähigkeit von AT 1 - Rz 40

Rz 40 führt wie folgt aus:

„Als Ausgangspunkt für die Definition des internen Kapitals in der ökonomischen Perspektive können die regulatorischen Eigenmittel gewählt werden. In diesem Fall besteht das interne Kapital zum Großteil aus hartem Kernkapital. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sind gemäß ihren Emissionsbedingungen im Regelfall derart ausgestaltet, dass sie im Rahmen der Unternehmensfortführung nicht verlustabsorptionsfähig sind. Institute rechnen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 51 lit. a CRR und das damit verbundene Agio gemäß Art. 51 lit. b CRR sowie Ergänzungskapitalinstrumente gemäß Art. 62 lit. a CRR und das damit verbundene Agio gemäß Art. 62 lit. b CRR daher prinzipiell nicht dem internen Kapital zu.“

Die FMA verweist dabei auf Beispiel 5.1 im EZB-Leitfaden¹. Dort wird lediglich der Abzug von T2 erwartet, nicht jedoch der Abzug von AT1. Diese Auffassung wird in der Antwort zur Frage „Kann das interne Kapital nachrangige Schuldtitel umfassen?“ wiederholt (siehe FAQs). Mit der Nicht-Anrechnung von AT 1 geht die FMA somit sogar über den EZB-Ansatz hinaus.

Das Wording in Rz 40 sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass auch T1 Kapital dem internen Kapital zugerechnet wird.

5. Zweigstellen

Gem. § 9 BWG müssen auch Zweigstellen die Vorgaben nach § 39a BWG erfüllen. Dabei sind diese in hohem Maß von Vorarbeiten und Vorgaben der Hauptanstalten als Teil deren zentraler ICAAP-Steuerung abhängig. Sofern die ICAAP-Methodik der Hauptanstalten gleichwertig zu der Zielsetzung dieser Mindeststandards ist, sollten Zweigstellen von eigenen Vorgaben, die sich aus den Mindeststandards ergeben könnten, nicht umfasst sein und die Vorgaben der Hauptanstalt im Hinblick auf die zentrale Risikosteuerung als ausreichend erachtet werden. Dies müsste im Text entsprechend berücksichtigt werden (zB bei Rz 17).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung

¹ EZB, Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process - ICAAP) Seite 33 f.